## Schweizerisches

## Bundesblatt.

Band II.

Nro. 45.

Donnerstag, den 23. August 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Bostamt. Preis für bas Jahr 1849 im ganzen Umsange ber Schweiz portofrei Frein. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bagen ver Zeile ober beren Raum.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

## Rreisschreiben,

betreffenb

die den lombardischen Flüchtlingen ertheilte Amnestie.

Der schweizerische Bundesrath an fammtliche eibgenöffische Stande.

Bern, ben 18. August 1849.

Getreue, liebe Gidgenoffen!

Der schweizerische Generalkonsul zu Maisand hat uns eine von Feldmarschall Rabesty unterm 12. August 1849 erlassene Proklamation übermacht, zufolge welcher sämmtslichen bei den letzten politischen Ereignissen in der Lomebarbei betheiligten Angehörigen dieses Landes eine allges

Bunbesblatt I. Bb. II.

meine Amnestie ertheilt wird. Von dieser Amnestie sind sedoch für einstweilen die hienach bezeichneten 86 Individuen ausgenommen.

Wir glauben Euch insbesondere auf nachstehende Bestimmungen dieser Proklamation aufmerksam machen zu sollen, indem es von Wichtigkeit ist, daß die Betreffenden davon in Kenntniß gesetzt werden.

"Biele Lombarden, welche in Folge der politischen Ereignisse ihr Baterland verlassen hatten, sind bereits in das Königreich zurückzesehrt, ohne daß sie wegen ihrer Betheiligung an der Erhebung irgendwie belästigt worden maren."

Bur Beseitigung jeden Zweisels und zur Beruhigung der Aengstlichen sieht sich der Feldmarschall Nadesty zu der Erflärung veranlaßt: "daß es allen lombardisch-vene-tianischen Unterthanen, welche zur Stunde, wegen der stattgehabten politischen Ereignisse landesabwesend sind, gestattet sei, frei und ungestraft während der ganzen Dauer des nächsten Monats Septem-ber in das Königreich zurüczuschen; daß dieselben, sowie auch diesenigen, welche bereits dahin zurüczeschrt sind, gleich allen andern Unterthanen behandelt werden sollen, mit Ausnahme dersenigen Individuen, deren Namen sich auf untenstehender Tabelle aufgezeichnet besinden, und welche zur gegenwärtigen Stunde in den f. f. Staaten nicht geduldet werden können."

"Diejenigen, welche nicht im Laufe des oben festgesetzen Termines in das Königreich zurücklehren, wurden das durch von der Wohlthat der Amnestie durch ihre eigene Schuld ausgeschlossen."

"Allen benjenigen, welche, sei ce, daß sie von der Amnestie ausgeschloffen find, ober aus andern Gründen, nicht in ihre Heimath zurückkehren wollen, ist es gestattet,

die Autorisation behufs Auswanderung, gemäß den beftehenden Gesegen, nachzusuchen."

"Falls später irgend einer der Umnestirten von den Gerichten, wegen eines neuen Attentates gegen die Ruhe des Staates verurtheilt werden sollte, so wird der ihm in Folge der Proklamation erlassene Theil seiner Schuld neuerdings angerechnet und er kann alsdann für das Ganze der beiden Vergehen, nach Maßgabe der Gesetze bestraft werden."

"Die Wirkungen der Proflamation, beziehungsweise der Amnestie, erstrecken sich nicht auf die Stadt Benedig und deren Gebiet."

Folgendes ist das Verzeichniß der 86 von der Amnestie ausgeschlossenen Individuen :

Lombardische Provinzen.

Proving Mailand.

Casati, Graf, Gabrio.

Durini, Graf, Giuseppe.

Mauri, Achilles.

Correnti, Cefare.

Broglio, Emilio.

Arese, Graf, Francesco.

Borromeo, Graf, Vitaliano.

Borromeo, Graf, Giberto.

Litta, Bergog, Antonio, Arefe.

Litta, Graf, Giulio, Arefe.

Reftelli, Francesco, Advofat.

Tofetti, Sangian, Graf Bincenze.

Raimondi, Marchefe, Giorgio.

Fava, Doktor, Angelo.

Simonetta, Francesco.

Terzaghi, Nobile, Giulio.

Maestri, Doktor, Pietro.

Martini, Graf, Enrico.

Camperio, Filippo.

Crivelli, Nobile, Bitaliano.

Paravicini, Cefare.

Sandrini, Giuseppe.

Polli, Elia.

Biandi, Giovini Aurelio.

Belcredi, Doftor, Gaspare.

Greppi, Graf, Marco di Antonio.

Rosales d'Ordogno, Marchese Gaspare.

Cristina Triulzio, Fürstin, Belgiojoso.

Cernuschi, Doktor, Enrico. Pallavicini, Giorgio.

Pallavicini, Giorgio. Griffini, Kommandant.

Oldofredi Tabini, Graf Ercole.

Proving Como.

Reffi, Pietro, Professor.

Brambilla, Abbate, Giuseppc.

Facchinetti, Priefter, Abbondio.

Giudici, Vittorio.

Tibaldi, Ignazio.

Strigelli, Doftor, Cesare.

Cattaneo, Giovanni.

Rezzonico, Doftor, Francesco.

Cefati, Baron, Vicenzo.

Badoni, Giuseppe.

Proving Bergamo.

Camoggi, Robile, Gabriele.

Camoggi, Robile, Battifta.

Tasca, Nobile, Ottavio.

Provinz Sondriv.

Dolzini, Francesco, Speditor.

Provinz Cremona. Aporti, Geistlicher, Ferrante. De Lugo, Nobile, Ferdinand.

Provinz Brescia. Martinengo, Nobile, Giuseppe di Roccafranca. Contratti, Luigi, Professor. Cassola, Carlo, Gerichtsbeamteter. Campana, Advosat, Giuseppe. Borghetti, Giuseppe.

Proving Mantua. Guerrieri, Advokat, Anselmo.

Benetianische Provinzen.

Proving Pabua.

Meneghini, Andrea.
Stefani, Guglielmo.
Cotta, Don Carlo.
Regri, Doktor, Cristoforo.
Magarotto, Cefare.
Testa Girolamo.

Provinz Vicenza. Passini, Balentino. Tecchio, Sebastiano. Bonolo, Doktor, Girolamo Paolo. Casso, Nobile, Luigi. Pisani, Carlo.

Provinz Udine. Cavedalis. Freschi, Graf, Gherardo. Beltrame, Bezirkskommissär von Spielberg. Cafatti, Doktor, Agostino. Dall'Ongaro, Abbate, Francesco. Provinz Rovigo.

Anau, Salvatore. Maggi, Giuseppe. Gobbati, Antonio. Bassani, Advokat, von Badia. De Boni, Filippo.

Provinz Treviso.
Da Camin, Giuseppe, Geistlicher.
Herro, Francesco, Advokat.
Gritti, Nobile, Giovanni.
Drigo, Nobile, Guglielmo.
Barisco Giuseppe, Arzt.
Modena Gustavo.

Proving Berona.

Janchi Untonio. Milani Giovanni. Merighi Bittorio. Canella, Doftor, Constantino. Papesso, Arzt. Mailand, den 12. August 1849.

Radegty, Felbmaricall.

Da die soeben den Lombarden ertheilte Amnestie für mehrere Flüchtlinge dieser Nation, die sich in der Schweiz besinden, von großem Interesse ist, so ersuchen wir Euch, dem gegenwärtigen Kreisschreiben die erforderliche Deffent lichkeit zu geben und insbesondere dessen Inhalt mit mögslichster Besörderung einem jeden der in Euerm Kantone sich aufhaltenden lombardischen Flüchtlinge zur Kenntniß zu bringen, damit derselbe in den Stand gesetzt werde, zur rechten Zeit darnach zu handeln.

In Folge dieser Mittheilungen sollen wir Euch daher dringend anempfehlen, die von der Amnestie nicht aus-

genommenen Lombarden zu veranlassen, sich dieselbe zu Rutze zu machen und vor Ende des nächsten Monats September wieder in ihre Heimath zurückzukehren. Zu diesem Behuse verweisen wir auf die in Nr. 5 unseres allgemeinen Kreisschreibens vom 10. dieß enthaltene Einsladung, welche sich auf diesenige Kategorie von Individuen bezieht, welche nunmehr keines Asyls in der Schweiz bedürfen. Diesenigen Kantone, welche glauben, diese Lombarden auf ihrem Gebiete dulden zu sollen oder dulden zu können, haben die Folgen davon allein zu tragen, da die übrigen Kantone nicht gehalten sind, sie aufzunehmen, und die Eidgenossenschaft bezüglich derselben dießsfalls keinerlei Verpflichtung übernimmt.

Wir benugen übrigens biefen Anlag, Euch, getreue, liebe Eidgenoffen, sammt uns in ben Machtschutz Gottes zu empfehlen.

(Folgen die Unterschriften.)

## Kreisschreiben, betreffend die lombardischen Flüchtlingen ertheilte Amnestie.

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1849

Année Anno

Band 2

Volume Volume

Heft 45

Cahier Numero

Geschäftsnummer \_\_\_

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 23.08.1849

Date Data

Seite 423-429

Page Pagina

Ref. No 10 000 163

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.